



## Satzung

### § 01 Name, Gründung und Sitz

Der Club führt den Namen „Steeler Kanu Club e.V. (SKC)“. Er wurde am 24. Juni 1923 gegründet und hat seinen Sitz in Essen.

### § 02 Rechtliche Stellung

Der Club ist ein eingetragener Verein im Sinne des BGB und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen eingetragen.

### § 03 Zweck

Der Club verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele (im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung). Zweck des Clubs ist die Ausübung und Förderung der Leibesübungen, insbesondere des Kanusports und die Heranführung der Jugend zum Sport. Außerdem soll die Geselligkeit unter den Mitgliedern gepflegt werden.

### § 04 Bindungen

Der Club ist dem Kanuverband Nordrhein-Westfalen e.V. im Deutschen Kanu-Verband e.V. angeschlossen. Der Verein ist politisch, konfessionell und wirtschaftlich nicht gebunden.

### § 05 Zeichen

Der Club führt Haus- und Bootswimpel, sowie Anstecknadeln in dreieckiger Form, die auf weißem Grund je drei parallel laufende waagerechte und senkrecht Streifen tragen, die sich in der Mitte in einen Kreis treffen, der die Buchstaben SKC enthält. Die Gösche zeigt einen Teil des Stadtwappens der früheren Stadt Steele, drei ineinander verschlungene schwarze Ringe im gelben Feld.

### § 06 Mitglieder

#### a.) Arten

Es gibt

1. Aktive
2. Jugendliche (im Alter von 12 – 18 Jahren)
3. Kinder der Vereinsmitglieder bis 12 Jahren
4. Passive
5. Ehrenmitglieder.

#### b.) Aufnahme

Für die Aufnahme als Mitglied kommen unbescholtene Personen beiderlei Geschlechts in Frage, die mindestens 12 Jahre alt sind. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag. Jugendliche haben außerdem die schriftliche Zustimmung Ihres gesetzlichen Vertreters beizubringen. Liegt ein Aufnahmeantrag vor, so ist er in der nächsten Versammlung bekannt zu geben. Nach Ablauf einer sechsmonatigen Frist entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme. Passive Mitglieder werden ohne Einhaltung einer Frist aufgenommen.

#### c.) Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Club erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und ist unter Einhaltung der 3-monatigen Kündigungsfrist zum Letzten eines Kalendervierteljahres möglich.

#### **d.) Ausschluss**

Ein Mitglied kann auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar:

1. wegen Schädigung des guten Ansehens und der Belange des Clubs,
2. wegen vorsätzlicher Beschädigung oder Veruntreuung von Clubeigentum oder des Eigentums von Mitgliedern oder Gästen,
3. wegen fortgesetzter unentschuldigter Nichterfüllung des allgemeinen Mitgliedspflichten,
4. wegen eines nicht gestundeten Beitragsrückstands von mehr als zwei Monatsraten,
5. wegen vorsätzlichen Verstoßes gegen die Clubdisziplin oder
6. wegen unehrenhafter Handlungen.

Vor der Abstimmung über den Ausschlussantrag ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung steht dem Ausgeschlossenen ein Einspruchsrecht beim Ehrenrat des Clubs zu. Von diesem Recht muß das Mitglied spätestens innerhalb 14 Tagen von dem Zeitpunkt an Gebrauch machen, an dem ihm der Beschluss der Mitgliederversammlung über seinen Ausschluss bekannt geworden ist. Der Ehrenrat hat alsdann den Fall zu überprüfen und muß entweder den Einspruch ablehnen oder ihn mit seiner Stellungnahme zur endgültigen Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung unterbreiten, die alsdann wiederum mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder über den Einspruch entscheiden.

Dieser Beschluss ist endgültig. Die Anrufung ordentlicher Gerichte ist ausgeschlossen.

#### **§ 07 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Wohl und den Zweck des Clubs zu fördern und den Vorstand tatkräftig in seiner Arbeit zu unterstützen. Von jedem aktiven und jedem Jugendmitglied wird erwartet, dass es sich im Rahmen des Clubs größtmöglicher sportlicher Aktivität befleißigt, rege an gemeinsamen sportlichen Veranstaltungen, am geselligen Clubleben und insbesondere an allen Versammlungen teilnimmt und gute Sportkameradschaft übt. Einzelgängen, die die Mitgliedschaft nur benutzen, um ihr Boot gut und bequem unterzustellen, stehen dem vollen Zweck des Clubs entgegen und können ausgeschlossen werden. Alle Mitglieder sind zur Befolgung der Vereinsordnung verpflichtet. Alle aktiven Mitglieder haben Arbeitsdienst zu leisten. Art und Umfang sind in der Vereinsordnung geregelt.

Die monatlichen Clubbeiträge sind vierteljährlich im Voraus zur Zahlung fällig. Zur Sicherstellung der pünktlichen und vollständigen Beitragszahlung sowie zur Entlastung des Kassierers sind die Mitglieder grundsätzlich verpflichtet, dem Club durch eine Einzugsermächtigung die Abbuchung der Clubbeiträge zu ermöglichen. Mit Abgabe des Aufnahmeantrages werden die monatlichen Beiträge fällig. Nach erfolgter Aufnahme des Antragstellers wird die Aufnahmegebühr in gleicher Weise abgebucht.

Der Einzug erfolgt auf das Konto des Steeler Kanu Clubs.

#### **§ 08 Rechte der Mitglieder**

##### **a.) Aktive Mitglieder**

Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht und sind berechtigt, alle Einrichtungen des Clubs nach Maßgabe der Satzung und der Vereinsordnung zu benutzen.

##### **b.) Jugendliche Mitglieder und Kinder der Vereinsmitglieder**

Sie sind berechtigt, alle Einrichtungen des Clubs nach Maßgabe der Satzung und Vereinsordnung zu benutzen. Sie besitzen kein aktives und passives Wahlrecht. Die Jugendlichen wählen aus der Reihe der aktiven Mitglieder einen Obmann, der ihre

Interessen mit einer Stimme in der Mitgliederversammlung vertritt. Der Betreffende ist als Jugendwart Mitglied des Vorstandes und muß von der Versammlung bestätigt werden.

**c.) Passive Mitglieder**

Sie sind berechtigt, sich an allen nichtsportlichen Veranstaltungen des Clubs zu beteiligen. Das aktive und passive Wahlrecht steht ihnen nicht zu.

**d.) Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder. Sie sind von der Zahlung des Mitgliedbeitrags befreit.

**§ 09 Doppelmitgliedschaft**

Ausübende und jugendliche Mitglieder dürfen anderen Kanusportvereinen nicht angehören. Ausnahmen in begründeten Fällen bedürfen besonderer Genehmigung durch den Vorstand.

**§ 10 Haushaltsplan (Ordentliche Rechnung), Rücklagen (Außerordentliche Rechnung), Aufnahmegebühren, Beiträge**

Die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben eines Geschäftsjahres werden in einem Haushaltsplan (ordentliche Rechnung) zusammengestellt. Der Haushaltsplan wird in der Jahrshauptversammlung festgesetzt und ist für die Geschäftsführung des Vorstandes verbindlich. Neben dieser „ordentlichen Rechnung“ wird eine „außerordentliche Rechnung“ – Vermögensverwaltung – geführt. Zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben werden innerhalb der Vermögensrechnung folgende Rücklagen gebildet:

- a.) bauliche Unterhaltung des Bootshauses. Beschaffung von Inventar und Geräten.
- b.) Beschaffung von Booten und Sportgeräten.
- c.) Durchführung geselliger Veranstaltungen.
- d.) Sonstige Ausgaben.

Die Rücklagen zu a) und b) jährlich auszuweisenden Beträge sind in den Haushalt aufzunehmen. Die Gebühren für die Aufnahme in den Club und die Vereinsbeiträge sind in der Jahrshauptversammlung oder in einer eigens hierzu einzuberufenden außerordentlichen Versammlung festzusetzen. Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag in Sonderfällen Beitragsnachlässe zu gewähren.

**§ 11 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 12 Vorstand**

Die Geschäftsführung des Clubs wird vom Vorstand besorgt, der aus folgenden Mitgliedern besteht:

- Vorsitzende(r) und sein(e) Stellvertreter(in)
- Schriftführer(in)
- Kassierer(in)
- Sportwart(in)

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter vertreten den Club gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich mit dem Schriftführer oder dem Kassierer. Zur Unterstützung des Vorstandes bei der Erledigung bestimmter Aufgaben können in der Jahrshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden:

- Stellvertretende(r) Schriftführer(in)
- Stellvertretende(r) Kassierer(in)
- Stellvertretende(r) Sportwartin(in)
- Vermögenswart
- Bootshauswart(in)
- Stellvertretende(r) Bootshauswart(in)
- Jugendwart(in)
- Bauausschuss
- Kantinenausschuss
- Ausschuss zur Durchführung geselliger Veranstaltungen

Die Aufgaben der Warte und Ausschüsse werden in der Vereinsordnung geregelt. Die Warte und Ausschussvorsitzenden oder derer Vertreter sind in den Vorstandssitzungen stimmberechtigt.

### **§ 13 Wahl des Vorstandes**

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung auf drei Jahre gewählt. Jährlich scheidet in regelmäßigem Turnus 1/3 der Vorstandsmitglieder aus. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Vorstandes erfolgt aus Vorschlag der Mitglieder und in geheimer Abstimmung, wenn für den zu besetzenden Posten mehrere Vorschläge gemacht werden und Widerspruch gegen die geheime Wahl durch Zuruf erhoben wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

### **§ 14 Amtsenthbung von Vorstandsmitgliedern**

Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss einer Jahreshauptversammlung oder außerordentlicher Hauptversammlung seines Amtes enthoben werden, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt. Die Versammlung, die ein Vorstandsmitglied seines Amtes enthebt, hat sofort die Ergänzungswahl vorzunehmen. Scheidet ein Vorstandsmitglied freiwillig oder durch einen anderen Umstand aus, so ist eine Hauptversammlung zur Ergänzungswahl unverzüglich einzuberufen. Ersatzwahlen gelten nur für die Dauer des Ausgeschiedenen.

### **§ 15 Geschäftsordnung des Vorstandes**

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Sie werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen und geleitet. Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern muß eine Vorstandssitzung anberaumt werden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorsitzende bestimmt den Geschäftsbereich der einzelnen Vorstandsmitglieder.

### **§ 16 Kassenprüfung**

Die Kasse der ordentlichen Rechnung und der Vermögensverwaltung sind jährlich mindestens einmal zu prüfen. Von der Jahreshauptversammlung werden für das laufende Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer gewählt. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Clubs laufend zu überwachen und zu prüfen. Über die Prüfung erstatten sie in der Jahreshauptversammlung einen schriftlichen Bericht. Vorstandsmitglieder können nicht als Kassenprüfer gewählt werden. Von den Kassenprüfern darf für das neue Geschäftsjahr jeweils nur eine(r) wiedergewählt werden. Bei Wegfall eines oder beider Kassenprüfer ist bezüglich der Ersatzwahl wie bei der Erstwahl eines Vorstandsmitgliedes zu verfahren.

### **§ 17 Versammlungen**

Die Angelegenheiten des Clubs werden, soweit sie nicht vom Vorstand besorgt sind, durch Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen geordnet. Es finden folgende Versammlungen statt:

1. Monatsversammlungen
2. Jahreshauptversammlungen
3. Außerordentliche Hauptversammlungen

Die Monatsversammlungen finden nach Bedarf statt. Hierzu wird durch Bekanntgabe im Süllrand mit Angabe der Tagesordnungspunkte eingeladen. Die Jahreshauptversammlung findet zu Beginn eines Geschäftsjahres möglichst im Januar statt. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung beim Vorstand in schriftlicher Form einzureichen. Auf ihrer Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:

1. Geschäftsberichte des Vorstandes und der Vorsitzenden der Ausschüsse
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Ergänzungswahlen zum Vorstand
5. Festsetzung des Haushaltsplanes
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Wahl des Ehrenrates
8. Verschiedenes

Außerordentliche Hauptversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes jederzeit einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder (Ausübende und Ehrenmitglieder) dies fordert. Zur Jahreshauptversammlung und zu den außerordentlichen Hauptversammlungen müssen alle stimmberechtigten Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens sieben Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Bei der Beschlussfassung in allen Mitgliederversammlungen entscheidet außer in den §§ 18 und 24 vorgesehenen Fällen die Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.

#### **§ 18 Satzungsänderung**

Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist nur in der Jahreshauptversammlung oder in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Hauptversammlung möglich und muß aus der jeweiligen Einladung ersichtlich sein. Anträge auf Satzungsänderung können vom Vorstand oder mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden. Die Beschlussfassung ist nur gültig, wenn mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind nicht genügend stimmberechtigte Mitglieder erschienen, so ist eine zweite Versammlung anzuberaumen, die alsdann ohne Rücksicht auf die Erschienenen beschlussfähig ist. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen erfolgen mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

#### **§ 19 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

Alle Versammlungsbeschlüsse sind durch den Schriftführer schriftlich festzuhalten und jeweils von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Die Niederschriften können auf Wunsch der Versammlung in der jeweiligen Mitgliederversammlung verlesen werden.

#### **§ 20 Haftung des Clubs**

Bei etwaigen Unglücksfällen oder Schadensfällen aller Art übernimmt der Club keinerlei Haftung oder Regresspflicht gegenüber Mitgliedern oder deren Angehörigen oder gegenüber sonstigen dritten Personen. Abschluss vom Boots-kasko- und sonstigen Versicherungen ist Sache der Mitglieder.

#### **§ 21 Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus fünf ausübenden oder Ehrenmitgliedern. Er wird jeweils in der Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Hauptversammlung gewählt. Ihm dürfen jeweils nur zwei Mitglieder des Vorstandes angehören. Bezüglich der Amtsdauer und des Ausscheidens und der Amtsenthebung gilt das gleiche, was in § 14 über den Vorstand gesagt ist. Vor dem Ehrenrat gelangen zur Verhandlung:

- 1) persönliche Streitigkeiten innerhalb der Mitglieder
- 2) sonstig ihm übertragene Angelegenheiten
- 3) Einsprüche von ausgeschlossenen Mitgliedern gegen einen Ausschlussbeschluss

Der Ehrenrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist nur beschlussfähig, wenn alle fünf Mitglieder anwesend sind. Der Ehrenrat ist auf Antrag eines durch den Vorsitzenden einzuberufen. Seine zu 1) und 2) gefassten Beschlüsse

sind verbindlich und der Vorstand ist zu ihrer Ausführung ggf. verpflichtet. In den unter 3) bezeichneten Fällen kann der Ehrenrat entweder den Einspruch ablehnen oder die Angelegenheit in der nächsten Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe seiner eigenen Stellungnahme erneut zur Abstimmung stellen.

Der Vorsitzende kann, wenn er nicht selbst Mitglied des Ehrenrates ist, an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 22 Jugendordnung**

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse des Jugendtages.

## **§ 23 Gemeinnützigkeit**

a.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

b.) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eigenen eingezahlte Kapitalanteile und den gemeinen Wert der Sacheinlagen zurückerhalten.

c.) Die Körperschaft darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

d.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das vorhandene Guthaben dem *Stadtverband für Leibesübungen Essen e.V.* zu übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

e.) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 24 Auflösung des Clubs**

Die Auflösung des Clubs kann nur erfolgen, wenn in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Versammlung  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind und von diesen  $\frac{4}{5}$  für die Auflösung stimmen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist wegen ihrer erneuten Einberufung wie unter § 17 zu verfahren. Die Anfallsberechtigten werden durch Beschluss der die Auflösung des Clubs beschließenden Mitgliederversammlung bestimmt. Nach den für die Auflösung des Clubs festgelegten Bestimmungen ist sinngemäß so zu verfahren, wie im Falle eines beabsichtigten Zusammenschlusses mit einem anderen Kanuverein.

## **§ 25 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung ist laut Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 16.12.1995 genehmigt. Sie tritt sofort in Kraft.

**Stand 12 / 1995**